

Doppelfunktionen sind den Lesern mitzuteilen

Eine Lokalzeitung teilt nicht die Quellen der Beiträge Dritter mit

Eine Lokalzeitung veröffentlicht zahlreiche Artikel zu kommunalen Themen. Alle sind mit unterschiedlichen Kürzeln versehen, die dem jeweiligen Autor zugeordnet sind. Ein Leser der Zeitung beklagt in seiner Beschwerde eine nach seiner Meinung merkwürdige Praxis der Zeitung. Die kommunalpolitischen Beiträge würden nicht von Redakteuren der Zeitung, sondern von Dritten (Presseämter, Parteifunktionäre, Parteien, Firmen, Städte und Gemeinden etc.) verfasst. Autoren und Quellen würden nicht genannt. Der Beschwerdeführer nennt viele Beispiele von Kürzeln, die im Impressum nicht mit Klarnamen aufgeführt seien. Der Herausgeber der Zeitung nimmt Stellung. Die maßgeblichen Redakteure seien mitsamt ihrem Kürzel im Impressum aufgeführt. Pressemeldungen von Vereinen, Verbänden, der Polizei und städtische Verlautbarungen würden mit Kürzel veröffentlicht. Ihre Urheberschaft gehe in aller Regel aus dem Artikel hervor. Im Übrigen prüften Redakteure sehr sorgfältig die Beiträge auswärtiger Autoren. Allein der Umstand, dass der Beschwerdeführer sämtliche Kürzel selbst habe identifizieren können, spreche dafür, dass er sehr wohl den Ursprung kenne.

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Kennzeichnungspraxis der Zeitung einen Verstoß gegen die in Ziffer 6 des Pressekodex festgeschriebene Verpflichtung zur klaren Trennung von Tätigkeiten. Er spricht einen Hinweis aus. Zwar macht der Kodex keine verpflichtenden Vorgaben zur Kennzeichnung von Verfassern von Zeitungsartikeln, doch verstößt die Praxis im konkreten Fall gegen die Vorgaben der Richtlinie 6.1 des Pressekodex. Darin ist festgelegt, dass bei Journalisten, die eine Doppelfunktion ausüben, auf eine strikte Trennung der Funktionen zu achten ist. Sofern Autoren ein Interessenkonflikt im Hinblick auf das Berichterstattungsthema zu unterstellen ist, muss dies den Lesern transparent gemacht werden. Beispiel: Ein Lokalpolitiker, der über Veranstaltungen seiner Partei berichtet, muss den Lesern diese Doppelfunktion mitteilen.

Aktenzeichen:0808/20/1

Veröffentlicht am: 01.01.2020

Gegenstand (Ziffer): Trennung von Tätigkeiten (6);

Entscheidung: Hinweis